

22. Kann darin, daß jemand den zur Anzeige einer von Amts wegen zu verfolgenden Straftat Entschlossenen bestimmt, von der Straf-
anzeige abzustehen, ein Beistandleisten im Sinne des §. 257 St.G.B.'s
(§. 56 Ziff. 3 St.P.D.) gefunden werden?

II. Straffenat. Urtr. v. 6. April 1886 g. M. Rep. 625/86.

I. Landgericht Syd.

Auß den Gründen:

Der erhobene materielle Angriff erweist sich als unbegründet. Es trifft aber auch die aus der Nichtbeeidigung des Zeugen R. entnommene prozessuale Rüge nicht zu.

Nach dem Sitzungsprotokolle hat der Staatsanwalt die Beeidigung des zunächst unter Aussetzung derselben abgehörten Zeugen R. beantragt und der Verteidiger, wie der Angeklagte dieserhalb einen Antrag nicht gestellt. Durch verkündeten Gerichtsbeschluß ist die Beeidigung des Zeugen abgelehnt, weil derselbe der Begünstigung in bezug auf die dem Angeklagten zur Last gelegte strafbare Handlung verdächtig erscheine. In den Urteilsgründen ist des näheren erklärt, R. habe gemäß §. 56 Nr. 3 St.P.D. nicht vereidigt werden können, „weil er der Begünstigung des Angeklagten verdächtig ist, da er nach seiner eigenen Aussage den S. von der Strafverfolgung gegen den Angeklagten abgehalten hat und er ferner selbst zugiebt, daß er ein Geschäftsfreund vom Angeklagten sei und von demselben öfter Geld borge.“ Der Revisionschrift ist zuzugeben, daß, wenn der §. 56 Nr. 3 St.P.D. von dem „Begünstiger“ hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That spricht, die Begehung oder der Verdacht der Begehung der in §. 257 St.G.B.'s bezeichneten Straftat verstanden ist. Es hat deshalb, wie anzunehmen, der Vorderrichter den Zeugen R. für verdächtig erachtet, nach Begehung des hier in Rede

stehenden Betruges und der Urkundenfälschung dem Angeklagten wissenschaftlich Beistand geleistet zu haben, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile der Straftat zu sichern. Daß der Vorderrichter einen solchen Verdacht den von ihm angeführten Thatfachen nicht entnehmen konnte, ist der Revisionschrift nicht zuzugeben. Es handelt sich hier nicht um ein nur auf Antrag, sondern um ein von Amts wegen zu verfolgendes Delikt des Angeklagten; und wenn R. auf den zur Anrufung der staatlichen Strafverfolgung entschlossenen S. eingewirkt, ihn von dieser Strafverfolgung abgehalten hat (wenn auch nur zeitweise, da von ihm im Dezember 1883 Anzeige gemacht ist), so kann in solcher Thätigkeit ein Beistand leisten und bei Hinzutritt des in §. 257 St.G.B.'s erforderlichen Dolus Begünstigung liegen. Es beruht daher auf einer thatfächlichen, hier nicht nachzuprüfenden Erwägung, nicht auf einer unrichtigen Rechtsanschauung, wenn der Vorderrichter den Zeugen R. der Begünstigung des Angeklagten in Beziehung auf dessen den Gegenstand der Untersuchung bildende That für verdächtig erachtet und die Beeidigung desselben abgelehnt hat. Daß in der Revisionschrift angezogene Urteil des Reichsgerichtes vom 7. Dezember 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 242 flg., steht dem vorstehenden nicht entgegen. Die Rüge einer Verletzung der §§. 56. 60 St.P.O. und des §. 257 St.G.B.'s trifft nicht zu, und es bedarf deshalb keiner Erörterung, ob das ergangene Urteil auf dem behaupteten Verstoße für beruhend erachtet werden könnte.